Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

SALCON public relations und Werbeproduktions- und Beratungsges.m.b.H.

Ludwig Bieringer Platz 1
5071 Wals
Österreich

Firmenbuchnummer: FN 142752f
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg
UID-Nummer: ATU 40634408
E-Mail: office@salcon.at

1. Geltungsbereich und Leistungsumfang

Die SALCON Public Relations und Werbeproduktions- und Beratungsges.m.b.H. (nachfolgend kurz „SALCON“ genannt) vermarktet Werbesendungen und sonstige Werbeleistungen für verschiedene Medienanbieter und Rundfunkveranstalter. Dazu zählen insbesondere Werbespots, Patronanzen, Sponsoring, Sonderwerbeformen, Gewinnspiele, redaktionell begleitete Werbeaktionen sowie Online- und Digitalwerbung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge an SALCON, einschließlich der Produktion von Werbemitteln und der Erbringung sonstiger vereinbarter Werbe- und Marketingleistungen.

Für Werbeschaltungen in Radio- und Medienprogrammen gelten ergänzend die jeweiligen Geschäftsbedingungen des betroffenen Senders bzw. Medienanbieters. Diese werden, soweit sie für die jeweilige Leistung relevant sind, Bestandteil des Auftragsverhältnisses.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn SALCON deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Alle Angebote von SALCON sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Ein Auftrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von SALCON in Textform zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

SALCON ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder deren Durchführung von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen.

3. Durchführung der Aufträge und Werbemittel

Die vereinbarten Leistungen werden entsprechend den jeweiligen Auftragsbestätigungen, Einschaltplänen und sonstigen Vereinbarungen erbracht.

Der Auftraggeber hat die für die Durchführung erforderlichen Unterlagen und Werbemittel rechtzeitig, vollständig und in geeigneter technischer Form zur Verfügung zu stellen. Fertige Werbespots sind, sofern nicht anders vereinbart, spätestens fünf Tage vor dem ersten geplanten Ausstrahlungstermin anzuliefern. Abweichende Fristen des jeweiligen Medienanbieters sind zu berücksichtigen.

Übernimmt SALCON die Produktion von Werbemitteln, erfolgt diese auf Grundlage der mit dem Auftraggeber abgestimmten Inhalte. Vor der Produktion wird dem Auftraggeber der Text zur Freigabe vorgelegt. Nach erteilter Freigabe gewünschte Änderungen können zusätzliche Kosten verursachen.

Die vereinbarten Nutzungsrechte an von SALCON produzierten Werbemitteln gelten für den vereinbarten Zweck und die Dauer der jeweiligen Kampagne. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung von SALCON und kann gesondert verrechnet werden.

Änderungen, Verschiebungen oder Stornierungen bereits bestätigter Aufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung von SALCON. Allfällige dadurch entstehende Mehrkosten können dem Auftraggeber verrechnet werden.

SALCON ist berechtigt, Werbemittel oder Aufträge abzulehnen bzw. deren Durchführung zu unterbrechen, wenn diese gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Vorgaben, Richtlinien des jeweiligen Medienanbieters oder berechtigte Interessen des Medienanbieters verstoßen oder technisch nicht geeignet sind.

4. Preise und Abrechnung

Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben.

Zusätzliche Leistungen, Produktionskosten, Fremdkosten und sonstige auftragsbezogene Aufwendungen werden gesondert verrechnet, sofern diese nicht bereits im Angebot enthalten sind.

Für die Vermittlung, Vermarktung und Abwicklung von Werbe- und Medienleistungen ist SALCON berechtigt, entsprechende Provisionen, Vermarktungsentgelte und sonstige Vergütungen einzubehalten, zu verrechnen oder bei der Abrechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen entsprechender Vermarktungs- oder Nutzungsrechte von SALCON angeboten oder vermittelt und durch Medienanbieter oder Dritte erbracht bzw. abgerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der jeweiligen Auftragsvereinbarung. SALCON ist berechtigt, Leistungen im Voraus, während der Auftragsdurchführung oder nach deren Erbringung abzurechnen. Ebenso können Teil- und Zwischenrechnungen gestellt werden. Der Zeitpunkt der Rechnungslegung richtet sich nach Art und Umfang des Auftrags sowie den getroffenen Vereinbarungen.

Änderungen, Verschiebungen oder Stornierungen von Kampagnen und damit verbundenen Leistungen werden bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Bei Unternehmergeschäften sind dies insbesondere die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.

Der Auftraggeber hat im Verzugsfall außerdem die gesetzlich vorgesehenen Mahn-, Betreibungs- und Inkassokosten zu ersetzen.

SALCON ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzustellen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung bereits erbrachter Leistungen sowie bereits verbindlich beauftragter und nicht mehr kostenfrei stornierbarer Leistungen bleibt davon unberührt.

6. Verantwortung und Rechte an Werbemitteln

Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit und den Inhalt der von ihm bereitgestellten Werbemittel und Informationen selbst verantwortlich. Er bestätigt insbesondere, über sämtliche für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Rechte und Genehmigungen zu verfügen.

Der Auftraggeber hält SALCON sowie den jeweiligen Medienanbieter hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die aus einer Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder fremder Rechte durch die bereitgestellten Inhalte entstehen, soweit diese vom Auftraggeber zu vertreten sind.

Werden Werbemittel von SALCON produziert, werden Umfang und Dauer der Nutzungsrechte gesondert vereinbart. Ohne ausdrückliche Vereinbarung werden dem Auftraggeber nur jene Nutzungsrechte eingeräumt, die für den vereinbarten Auftragszweck erforderlich sind.

7. Leistungserbringung und Haftung

SALCON bemüht sich um eine ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen. Vereinbarte Sende- und Veröffentlichungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Garantie für bestimmte Sendeplätze, Werbeblöcke oder Veröffentlichungszeitpunkte besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Kann eine Leistung aus programmlichen, technischen, behördlichen oder sonstigen nicht von SALCON zu vertretenden Gründen nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht werden, wird SALCON nach Möglichkeit eine geeignete Ersatzleistung oder einen Ersatztermin anbieten.

SALCON haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SALCON, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

8. Stornierung und Vertragsrücktritt

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Aufträge verbindlich erteilt.

Stornierungen oder Änderungen durch den Auftraggeber sind nur mit Zustimmung von SALCON möglich. Bereits angefallene Kosten sowie Leistungen, die nicht mehr storniert werden können, sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Darüber hinausgehende Stornobedingungen können im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert vereinbart werden.

Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit deren Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Für Verträge mit Unternehmern ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zuständig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: November 2026
